

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Magdeburg

## Beschluss

60 OWi 786 Js 15954/24 (226/24)

11.07.2024

Rechtskräftig seit

Magdeburg, den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

In der Bußgeldsache

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstr. 23, 04107 Leipzig

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h

eine Geldbuße von 240,00 €

festgesetzt.

**Von der Verhängung eines Fahrverbotes wird abgesehen.**

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 3 III, 49 StVO, 24 I, III 5 StVG; 11.3.5 BKat., 4 I BKatV..

**Gründe:**

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle vom 29.12.2023 (AZ: [REDACTED]) fristgerecht Einspruch eingelegt.

Mit dem Bußgeldbescheid wird der Betroffene beschuldigt, am 23.10.2023 um 15.37 Uhr in Magdeburg, [REDACTED] als Führer des PKW [REDACTED] folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 38 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 88 km/h.

Nach Sichtung des Videos handelt es sich bei den vorgeworfenen 38 km/h offensichtlich um einen Schreibfehler.

Abzüglich der Toleranz sind dem Betroffenen lediglich 30 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung unter Beachtung der Voreintragung im FAER vom 29.03.2022, rechtskräftig seit dem 20.04.2022, ist die letzte Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h bereits am 21.01.2022 registriert, so dass dies nicht zur Verhängung eines Fahrverbotes führt.

Von der Begründung wird gemäß § 72 Abs. 6 OWiG abgesehen.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Magdeburg, 15.07.2024

[REDACTED] Justizangestellte 201  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

